

VfWGH-B. 28.10.08  
21.10.08

Eingelangt

16. Sep. 2009

Dr. Pochieser



**UNABHÄNGIGER  
VERWALTUNGSSENAT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 64  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38685  
Telefax: (43 01) 4000 99 38685  
DVR: 0641324

GZ: UVS-SOZ/38/3210/2009-3  
Gerhard Zika

Wien, 17. August 2009

**BERUFUNGSBESCHEID**

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch sein Mitglied Mag. Brecka nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Berufung des Herrn [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum für den 3. und 11. Bezirk, vom 11.3.2009, Zl. Z 8/09, mit welchem eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 9.2.2009-30.4.2009 in Höhe von 1.555,26 Euro zuerkannt, sowie eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Lampe in Höhe von 44,94 Euro sowie für Bekleidung in Höhe von 100 Euro zuerkannt wurde, entschieden:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird der Berufung insoweit Folge gegeben als die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 9.2.2009 bis 30.4.2009 und die Nachzahlung der Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 1.1.2009 bis 8.2.2009 insgesamt 1577,17 Euro beträgt.

## BEGRÜNDUNG

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Berufungswerber einen Bescheid mit folgendem Spruch:

„Auf Grund Ihres Antrages vom 09.02.2009 wird Ihnen eine vom Land Wien als zuständigem Sozialhilfeträger zu erbringende Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum von 09.02.2009 bis 30.04.2009 in der Höhe von EUR 1555,26 zuerkannt. Weiters wird Ihnen eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Lampe in Höhe von EUR 44,94 sowie für Bekleidung in Höhe von EUR 100,00 zuerkannt.

In die Hilfeleistung sind folgende Mitunterstützte einbezogen:

---

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 10, 11, 12 und 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der geltenden Fassung, im Zusammenhang mit den §§ 1, 4 und 5 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe vom 27. Februar 1973 (RSVO), LGBl. für Wien Nr. 13/1973 in der geltenden Fassung.

Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung wird die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches der von § 1 Abs. 1 RSVO festgelegte Richtsatz herangezogen worden sei. Der Richtsatz für einen Erwachsenen mit 454 Euro, zuzüglich anrechenbare Miete in Höhe von 118,80 Euro sowie Heizbeihilfe in Höhe von 43 Euro, ergebe einen monatlichen Sozialhilfeanspruch von 615,80 Euro.

Aufgrund der durchgeführten Berechnung sei dem Berufungswerber daher für den Zeitraum von 9.2.2009 bis 30.4.2009 eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von 1.555,26 Euro zu gewähren.

Für den Zeitraum von 9.2.2009 bis 30.4.2009 werde dem Berufungswerber eine Geldleistung für den Lebensbedarf in Höhe von monatlich 454 Euro zuerkannt. Weiters erhalte er Mietbeihilfe für die Monate 3/2009 und 4/2009 in Höhe von jeweils 118,80 Euro sowie Heizbeihilfe für die Monate 3/2009 und 4/2009 in Höhe von jeweils 43 Euro. Die Erhöhung des Richtsatzes für den Lebensbedarf für

den Zeitraum 1.1.2009 bis 8.2.2009 sowie die Erhöhung des Richtsatzes für Heizbeihilfe für die Monate 1/2009 und 2/2009 werde in einer Nachzahlung von 21 Euro abgegolten. Die für die Monate 3/2009 und 4/2009 fällige Mietzahlung werde unbar an Wiener Wohnen überwiesen.

Ihm werde darüber hinaus eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes für den begründeten Bedarf an Lampe in Höhe von 44,94 Euro sowie für Bekleidung in Höhe von 100 Euro als Sonderbedarf gewährt.

Dagegen richtet sich die vorliegende, fristgerecht erhobene Berufung. Der Berufungswerber bringt vor, der Bescheid werde insoweit angefochten, als anstatt eines Richtsatzes von Euro 1232,29 nur ein solcher in der Höhe von Euro 1210,66 zugesprochen und eine um 0,50 Euro zu geringe Nachzahlung wegen Richtsatzerhöhung geleistet worden sei.

Der monatliche Richtsatz betrage Euro 454,00. Es würden ihm daher für die Monate März und April 2009 damit zusammen Euro 908,00 zustehen. Für Februar würden mehrere  $454/28$  multipliziert mit 20 Tagen, sohin Euro 324,29, insgesamt sohin für den abgerechneten Zeitraum vom 9.2.2009 bis 30.4.2009 Euro 1232,28 zustehen.

Der Zeitraum über den abgesprochen worden sei weise nicht nur 80, sondern 81 Tage auf.

Die Sozialhilfebehörde erster Instanz enthalte ihm somit Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Euro 21,63 vor. Dies wäre immerhin Lebensbedarf für 3 Tage. An Nachzahlung für Richtsatzerhöhung würden Euro 21,50 (anstatt lediglich Euro 21,00) gebühren. Insgesamt stehe ihm daher ein um Euro 22,13 höherer Betrag zu.

Er stelle daher den Antrag, dieser Berufung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass ihm zusätzlich zum mit Bescheid vom 11.3.2009 zugesprochenen Geldbetrag weitere Euro 22,13 zuerkannt würden.

Zur Klärung des Sachverhaltes führte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien am 26.6.2009 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Vom Berufungswerber wurden 3 Berechnungen vorgelegt, die als Beilagen ./A, ./B und ./C zum Akt genommen wurden. Der Berufungswerber verwies darauf, dass die Berechnung laut Beilage ./A die richtige sei, weshalb die Nachzahlung 30,27 Euro betragen würde. Vorgebracht wurde, dass die für die Berechnung des Sozialhilfebedarfs angeführten Größen richtig seien, lediglich die Berechnung durch die Sozialbehörde wäre falsch.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat erwogen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes - WSHG lauten wie folgt:

#### Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe

§ 1. (1) Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste.

#### Anspruch

§ 8. (1) Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

#### Einsatz der eigenen Mittel

§ 10. (1) Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 11) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse in angemessenem Ausmaß dienen.

(3) Die Verwertung des Einkommens oder Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden würde.

#### Lebensunterhalt

§ 12. Der Lebensunterhalt umfasst insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung, Beleuchtung, Kochfeuerung und andere persönliche Bedürfnisse. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehört auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß.

## Geldleistungen

§ 13 (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Erfolgt eine Neufestsetzung der Richtsätze durch Verordnung der Landesregierung oder ergibt sich eine Änderung des Einkommens des Hilfesuchenden oder der der bisherigen Berechnung der Sozialhilfeleistung zu Grunde liegenden Situation des Hilfesuchenden, so sind Ansprüche nach diesem Gesetz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung der Richtsätze oder der Änderung des Einkommens oder der Situation neu zu berechnen.

(2) In der Verordnung über die Festsetzung der Richtsätze sind folgende Arten von Richtsätzen vorgesehen:

1. Richtsatz für den Alleinunterstützten,
2. Richtsatz für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person.

Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz hat im Umfang des Abs. 3 den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken, der nicht in Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt. Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz gilt auch für Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Der in Z 2 bezeichnete Richtsatz hat den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden, der in Haushaltsgemeinschaften mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt, im Umfang des Abs. 3 zu decken. Bezieht ein mit dem Hilfesuchenden in Haushaltsgemeinschaft lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger von einem außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Dritten eine Unterhaltsleistung, die die Höhe des Richtsatzes für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe übersteigt, so ist dieser Angehörige bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrlingsentschädigungen oder für ein allfälliges sonstiges Einkommen dieses Angehörigen.

(3) Der Richtsatz ist so zu bemessen, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung Kleinhausrat und sonstigen kleineren Bedürfnissen des täglichen Lebens, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt.

Der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe sind folgende maßgebliche Bestimmungen zu entnehmen:

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe werden die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt mit einem monatlichen Betrag von 454 Euro (für 2008: 439 Euro), für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten 352 Euro festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe ist bei Dauersozialhilfebeziehern, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder für mindestens ein halbes Jahr erwerbsunfähig sind, der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes durch einen Zuschlag zum Richtsatz pauschal abzudecken.

Gemäß § 4 Abs 2 Z 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe beträgt die Höhe des Zuschlages für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt 279,01 Euro .

Gemäß § 4 Abs 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe sind durch den Zuschlag insbesondere der Heizbedarf, der Mietenselbstbehalt und anderer individueller Sonderbedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes gedeckt und es sind hiefür – abgesehen von Ausnahmefällen – keine weiteren Geld- oder Sachleistungen zu gewähren.

Gemäß § 4 Abs 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe gilt als Mietenselbstbehalt ein Betrag von 99 Euro monatlich.

Gemäß § 5. (2) ist der Mietbedarf durch eine Mietbeihilfe zu decken. Die Mietbeihilfe ist alleinunterstützten oder alleinerziehenden Sozialhilfebeziehern mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsam Haushalt sowie in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten in der Höhe des aufzuwendenden Mietzinses zu gewähren, soweit dieser die Mietbeihilfenobergrenzen in Abs. 3 nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Mietzinsanteiles. Die den Mitgliedern eines Haushaltes bzw. den Bewohnern einer Wohnung insgesamt gewährte Mietbeihilfe darf die in Abs. 3 angeführten Mietbeihilfenobergrenzen sowie den für die Wohnung aufzuwendenden Mietzins nicht überschreiten. Überschreitet der aufzuwendende Mietzins die in Abs. 3 angeführten Mietbeihilfenobergrenzen, so ist bei der Berechnung der zu gewährenden Mietbeihilfe von den in Abs. 3 angeführten Mietbeihilfenobergrenzen auszugehen.

(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe für ein bis zwei Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 272 Euro, für drei bis vier Personen 288 Euro, nicht überschreiten.

(4) Zur Deckung des Heizbedarfes ist alleinunterstützten oder alleinerziehenden Sozialhilfebeziehern mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt sowie in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten eine Heizbeihilfe von 43,-- Euro (für 2008: 42 Euro) monatlich im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Heizkostenanteils zu gewähren. Die den Mitgliedern eines Haushaltes bzw. den Bewohnern einer Wohnung insgesamt gewährte Heizbeihilfe darf diesen Betrag nicht überschreiten.

Der Sozialhilfeanspruch des Berufungswerbers für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum berechnet sich wie folgt:

Vorweg ist festzustellen, dass dem Berufungswerber mit Bescheid vom 7.11.2008 für den Zeitraum 9.11.2008 bis 8.2.2009 eine Geldaushilfe von 1.643 Euro gewährt wurde. Hierbei wurde für den Zeitraum 1.1.2009 bis 8.2.2009 der Richtsatz für 2008 für den Lebensunterhalt und zur Deckung des Heizbedarfes angewandt, zudem wurde für die Monate Jänner und Februar 2009 der gesamte Betrag an Mieten- und Heizbeihilfe berücksichtigt.

Geldaushilfe für den Zeitraum 9.2.2009 bis 30.4.2009:

Die Erstbehörde ist richtigerweise für den Berufungswerber gemäß § 1 Abs 1 Z 1 lit a RSVO von einem Richtsatz in der Höhe von 454 Euro monatlich ausgegangen. Die anrechenbare Miete beträgt pro Monat 118,80 Euro und steht ihm pro Monat eine Heizbeihilfe von 43 Euro zu. Dies ergibt einen Sozialhilfebedarf von insgesamt 615,80 Euro monatlich. Für den Zeitraum 9.2.2009 bis 28.2.2009 (20 Tage) beträgt der Richtsatz somit 324,29 Euro und entspricht dies - summiert mit dem Richtsatz und den Mieten- und Heizbeihilfen für die Monate März und April - einem Betrag von insgesamt 1.555,88 Euro.

Nachzahlung der Geldaushilfe für den Zeitraum 1.1.2009 bis 8.2.1009:

Bedingt durch die Richtsatzerhöhung um 15 Euro pro Monat im Jahre 2009 ergibt dies einen Betrag von 21,28 Euro, herbei wurde die Erhöhung der Heizbeihilfe im Jahr 2009 um 1 Euro pro Monat berücksichtigt.

Insgesamt steht dem Berufungswerber eine Geldaushilfe von (1.555,89 Euro plus 21,28 Euro) 1.577,17 zu.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

**HINWEIS**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit 220,-- Euro zu vergebühren.

Ergeht an:

- 1) Herrn [REDACTED], z.H. Dr. Herbert Pochieser, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/II/23
- 2) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40-Sozialzentrum für den 3. und 11. Bezirk, 1030 Wien, Schlachthausgasse 41A, zur weiteren Veranlassung und Zustellung der Parteiausfertigung (2 BB + Akt, **ZNW**)

Mag. Brecka



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Stadler

*St*